

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Artikelgesetzes sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Artikelgesetzes, durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1.001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Artikelgesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.10.2001 bis 22.10.2001 im Kreisamt Vechta, Zimmer 317, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 - 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage
Schomaker

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 28.08.2001

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16.10.1978, zuletzt geändert am 21.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 243,00 €.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - an die Erste Bürgermeisterin/ den Ersten Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin/ den Zweiten Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden 365,00 €.
3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung; bei Ver-

tretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

4. § 2 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Erhöhung der Monatspauschale nach Absatz 1 beträgt für:
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren 29,00 €
 - b) die Erste Bürgermeisterin/ den Ersten Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin/ den Zweiten Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden 43,00 €
5. § 2 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung regelmäßig aufgrund der Ausschusstätigkeit erforderlich ist. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 9,00 €.
6. § 2 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Absatz 2 Satz 4 NGO erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5,00 €/Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag.
7. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € je Sitzung.
8. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Verdienstausfalles (entgangener Arbeitsverdienst Arbeitnehmer, Einnahmeausfall bei selbstständigen Tätigen, erhöhte Kosten der Haushaltsführung durch die notwendige Inanspruchnahme einer Person) bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € pro Stunde. Verdienstausfall für Urlaubszeiten nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und kein Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.
9. § 5 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die Kosten, die bei der Wahrnehmung der Pflichten des Rates für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenschädigung von monatlich 39,00 €. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
 - (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenschädigung von 3,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien (z. B. Beiräte, Kommissionen) erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 6 gelten entsprechend.

erhält folgende Fassung:

Der/die Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen (Einheitsführer/innen) der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Vertreter/innen sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte und deren Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Stadtbrandmeister/in monatlich 93,00 € und für den/die Vertreter/in monatlich 44,00 €.

Die Ortsbrandmeister/innen erhalten monatlich 100 € und deren Vertreter/innen monatlich 22,00 €. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich 22,00 € und dessen/deren Vertreter/in monatlich 22,00 €. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich 16,00 € und deren Vertreter/innen monatlich 8,00 €.

Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 31,00 €.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie bei den von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) entstandenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet bzw. Pauschalstundensatz gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei den von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A) gewährt.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt. Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 29,00 € und für die Vertreter/innen monatlich 7,00 €. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 9,00 €.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der/Die Kreisjägermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116,00 €.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der/Die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt zu Artikel 1 zum 01.01.2002 in Kraft.

Oldenburg, den 28.08.2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Cloppenburg

4. Landkreis Emsland

5. Landkreis Friesland

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Satzung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Rösingstraße/Siedlerstraße“

Aufgrund der §§ 1, 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Sicherung der Bauleitplanung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge am 01.10.1998 beschlossenen und am 19.03.1999 in Kraft getretenen „Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Rösingstraße/Siedlerstraße“ wird, nachdem sie bereits mit Satzung vom 21.09.2000, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 40 am 06.10.2000, um ein Jahr verlängert worden war, um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Absatz 2 BauGB verlängert.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird von den Straßen Rösingstraße, Carstenstraße, Siedlerstraße, vom Verbindungsweg Rösingstraße/Siedlerstraße (bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 335, Flur 2) und der südlichen Grenze des Flurstücks 335, Flur 2, sowie nach Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Östlich der Rösingstraße“ und die Straße Jadehorn eingegrenzt. Insoweit reduziert sich der Geltungsbereich der Veränderungssperre.